

Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636).
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2016 folgende

Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Dabei beträgt

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

60 l-Restmüllgefäßes	41,16 €
80 l-Restmüllgefäßes	51,48 €
120 l-Restmüllgefäßes	93,12 €
240 l-Restmüllgefäßes	264,36 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	1.260,12 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

60 l-Restmüllgefäßes	4,29 €
80 l-Restmüllgefäßes	5,73 €
120 l-Restmüllgefäßes	8,59 €
240 l-Restmüllgefäßes	17,18 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	78,72 €

(3) Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung abgegolten.

(4) Die Gemeinde bietet wöchentlich Entleerungen der Restmüllgefäße an.

(5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Restmüllgefäße eines Grundstückes wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes Registrierungssystem festgestellt. Für die 60 l und 80l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 19 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden. Für 120 l, 240 l und 1.100 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 20 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

(6) Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 5 bei einer Anmeldung ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats bis zum Jahresende maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l bis 80 l		120 l, 240 l und 1.100 l	
Februar:	18	Februar:	19
März:	17	März:	18
April:	16	April:	16
Mai:	14	Mai:	14
Juni:	12	Juni:	12
Juli:	10	Juli:	10
August:	8	August:	8
September:	6	September:	6
Oktober:	4	Oktober:	4
November:	3	November:	3
Dezember:	2	Dezember:	2

(7) Bei Abmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 5 bei einer Abmeldung bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats maximal folgende Anzahlen von Wochenwertmarken zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l bis 80 l		120 l, 240 l und 1.100 l	
Januar:	1	Januar:	2
Februar:	2	Februar:	3
März:	3	März:	4
April:	4	April:	6
Mai:	6	Mai:	8
Juni:	8	Juni:	10
Juli:	10	Juli:	12
August:	12	August:	14
September:	14	September:	16
Oktober:	16	Oktober:	18
November:	17	November:	19
Dezember:	19	Dezember:	20

(8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 € abgegeben.

(9) Gartenabfallsäcke werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben.

(10) Die Bestellung einer Erstausrüstung bei Neubauten oder der Tausch bei einem Eigentumswechsel ist für alle Abfallgefäße gebührenfrei. Ansonsten werden für jeden Wechsel oder Umtausch der Restmüllgefäße (schwarze Tonne), Papiermüllgefäße (blaue Tonne) und der Bioabfallgefäße (braune Tonne) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(11) Für Sonderleerungen wegen falsch gefüllter Biotonnen werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

120 l-Biotonne	40,00 €
240 l-Biotonne	50,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung abgegolten.

§ 2

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Sie wird jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres berechnet.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Vierteljahr zu zahlen. Die Gemeinde kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen. In den Fällen des § 1 Abs. 9 und ist die Gebühr bei Bezug der Säcke fällig. Im Fall des § 1 Abs. 9 erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 16. Oktober 2015, außer Kraft.

65830 Kriftel, 14. Oktober 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 21. Oktober 2016
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 58/X/2016

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636),
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HesSKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 618), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 2. November 2017 folgende

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Dabei beträgt

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

60 l-Restmüllgefäßes	41,16 €
80 l-Restmüllgefäßes	51,48 €
120 l-Restmüllgefäßes	93,12 €
240 l-Restmüllgefäßes	264,36 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	1.260,12 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

60 l-Restmüllgefäßes	4,02 €
80 l-Restmüllgefäßes	5,37 €
120 l-Restmüllgefäßes	8,05 €
240 l-Restmüllgefäßes	16,10 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	73,78 €

- (3) Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung abgegolten.
- (4) Die Gemeinde bietet wöchentlich Entleerungen der Restmüllgefäße an.
- (5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Restmüllgefäße eines Grundstückes wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes Registrierungssystem festgestellt. Für die 60 l, 80 l und 120 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 16 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden. Für 240 l und 1.100 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 20 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.
- (6) Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Anmeldung ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats bis zum Jahresende maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Februar:	15	Februar:	19
März:	13	März:	18
April:	12	April:	16
Mai:	11	Mai:	14
Juni:	9	Juni:	12
Juli:	8	Juli:	10
August:	7	August:	8
September:	5	September:	6
Oktober:	4	Oktober:	4
November:	3	November:	3
Dezember:	1	Dezember:	2

- (7) Bei Abmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Abmeldung bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Januar:	1	Januar:	2
Februar:	3	Februar:	3
März:	4	März:	4
April:	5	April:	6
Mai:	7	Mai:	8
Juni:	8	Juni:	10
Juli:	9	Juli:	12
August:	11	August:	14
September:	12	September:	16
Oktober:	13	Oktober:	18
November:	15	November:	19
Dezember:	16	Dezember:	20

- (8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 € abgegeben.
- (9) Gartenabfallsäcke werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben.

- (10) Die Bestellung einer Erstausrüstung bei Neubauten oder der Tausch bei einem Eigentumswechsel ist für alle Abfallgefäße gebührenfrei. Ansonsten werden für jeden Wechsel oder Umtausch der Restmüllgefäße (schwarze Tonne), Papiermüllgefäße (blaue Tonne) und der Bioabfallgefäße (braune Tonne) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (11) Für Sonderleerungen wegen falsch gefüllter Biotonnen werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:
- 120 l-Biotonne 40,00 €
240 l-Biotonne 50,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung abgegolten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 3

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 17. November 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 1. Dezember 2017
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 71/XI/2017